



Satzung der Begutachtungsstelle zur  
Beurteilung zahnärztlicher Behandlungsfehler  
bei der Zahnärztekammer Nordrhein<sup>1</sup>

---

**§ 1**  
**Begutachtungsstelle**

Die Zahnärztekammer Nordrhein richtet eine Stelle zur Begutachtung behaupteter zahnärztlicher Behandlungsfehler als Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein am Sitz der Kammer in Düsseldorf ein.

Die Einrichtung führt die Bezeichnung:

**Begutachtungsstelle zur Beurteilung zahnärztlicher Behandlungsfehler  
bei der Zahnärztekammer Nordrhein**

**§ 2**  
**Aufgaben**

1

Aufgabe der Begutachtungsstelle ist es, durch objektive Begutachtung zahnärztlichen Handelns dem durch einen Behandlungsfehler Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche, dem Zahnarzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe und damit diesen Beteiligten eine gütliche Beilegung zu erleichtern.

2

Die Begutachtungsstelle erstattet auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme darüber, ob der Patient infolge eines vorwerfbaren Fehlers eines/einer kammerangehörigen Zahnarztes/Zahnärztin einen Schaden erlitten hat.

3

Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und der/die betroffene Zahnarzt/Zahnärztin. Die Beteiligten können sich vertreten lassen; § 157 ZPO gilt entsprechend. Die Vollmacht ist vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäß Beschlussfassungen  
in den Kammerversammlungen vom 26.11.1994 und vom 20.05.1995



### § 3

#### Voraussetzung für die Tätigkeit

1

Die Begutachtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag tätig, soweit die zugrundeliegende Behandlung abgeschlossen ist und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

2

Die Begutachtungsstelle wird nicht tätig oder stellt ihre Tätigkeit ein, wenn

a

ein Gerichtsverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Sachverhaltes anhängig ist. Wird ein solches Verfahren wegen desselben Sachverhaltes nach Anrufung der Begutachtungsstelle eröffnet, wird das Verfahren vor der Begutachtungsstelle ausgesetzt,

b

ein Gericht bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde,

c

kein Behandlungsfehler geltend gemacht wird,

d

es sich um behauptete Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung von zahnärztlichen Gutachten handelt,

e

wegen des Behandlungsfehlers Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden können,

f

aus vertragszahnärztlicher Tätigkeit sich die Zuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein für die Überprüfung des behaupteten Behandlungsfehlers ergibt,

g

sie in derselben Angelegenheit bereits Stellung genommen hat oder

h

wenn der dem behaupteten Behandlungsfehler zugrunde liegende Vorgang bereits im Rahmen der sich aus § 6 Abs. 1 Ziff. 8<sup>2</sup> des Heilberufsgesetzes in der

---

<sup>2</sup> Anpassung an die aktuell gültige Fassung des Heilberufsgesetzes



Fassung vom 09.05.2000<sup>3</sup> ergebenden Zuständigkeit durch die Zahnärztekammer Nordrhein abschließend bearbeitet worden ist.

#### § 4 Begutachtungskommission

1

Die Begutachtung von behaupteten Behandlungsfehlern wird von einer Kommission wahrgenommen. Diese setzt sich zusammen aus

- einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat,
- zwei Mitgliedern, die praktizierende Zahnärzte sein müssen.

2

Für jedes Mitglied der Begutachtungskommission ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen über langjährige praktische Erfahrungen verfügen und mit der gutachterlichen Tätigkeit vertraut sein.

3

Die Mitglieder werden vom Kammervorstand für vier Jahre berufen. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit Nachfolger berufen.

4

Die Mitglieder der Begutachtungskommission üben ihre Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und neutral aus. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5

Die Mitglieder der Begutachtungskommission werden vom Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein verpflichtet.

6

Das Amt als Mitglied der Begutachtungskommission ist ein Ehrenamt.

---

<sup>3</sup> Anpassung an die aktuell gültige Fassung des Heilberufsgesetzes



## **§ 5 Verfahren**

1

Der Vorsitzende leitet das Verfahren vor der Kommission der Begutachtungsstelle einschließlich der Verfahrensvorbereitung und gewährleistet das Recht der Beteiligten auf Anhörung. Das Verfahren besteht, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, aus einem Begutachtungsspruch. Ein mündliches Verfahren in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten ist auf Anordnung des Vorsitzenden durchzuführen.

2

Der Vorsitzende sorgt für eine rasche Aufklärung des Sachverhaltes und kann jederzeit einen Vergleich anregen.

3

Er kann den Verfahrensbeteiligten einen Vorschlag in Form eines Vorbescheides unterbreiten, wenn die Begutachtungskommission eine förmliche Beschlussfassung nicht für notwendig erachtet. Der Vorbescheid ist zu begründen. Verlangt einer der Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorbescheides schriftlich eine Stellungnahme der Kommission, so hat diese im förmlichen Verfahren Stellung zu nehmen.

4

Die Kommission ist an Beweisanträge nicht gebunden. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und eventuell zusätzlich eingeholter Gutachten in freier Beweiswürdigung. Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 6 Abschließende Stellungnahme**

1

Die abschließende Stellungnahme der Begutachtungskommission ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Mitgliedern der Begutachtungskommission auszufertigen.

2

Den Verfahrensbeteiligten ist eine Ausfertigung der Stellungnahme zu übersenden.

3

Die Zahnärztekammer Nordrhein und die Mitglieder der Begutachtungskommission werden aus den Stellungnahmen nicht verpflichtet.



## § 7

### Kostenregelung

1

Die Vorprüfung ist kostenfrei.

2

~~Bei Tätigwerden der Begutachtungskommission hat der Antragsteller eine pauschalierte Kostenbeteiligung in der Höhe von DM 200, nach schriftlicher Aufforderung zu zahlen.<sup>4</sup>~~

3

Im übrigen trägt die Zahnärztekammer Nordrhein die Kosten der Begutachtungsstelle.

4

~~Die Beteiligten tragen ihre Kosten und die ihrer Rechtsbeistände selbst. Hierzu zählen auch die Kosten, die für die Erstellung eines ergänzenden Gutachtens erforderlich sind.<sup>4</sup>~~

## § 8

### Berichterstattung

Die Kommission erstattet jährlich einen Bericht.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Nordrhein in Kraft.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Gemäß § 28 Heilberufsgesetz, § 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz und § 119 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen rechtsaufsichtlich durch Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. September 1998 [Aktenzeichen III B 3 - 0810 - ] aufgehoben. Diese Aufhebung wurde am 30.10.2000 durch Beschluß des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen [Aktenzeichen 8 A 1173/99] als rechtmäßig bestätigt.

<sup>5</sup> Veröffentlichung in „Rheinisches Zahnärzteblatt“ - Ausgabe September 1995



Satzung der Begutachtungsstelle zur Beurteilung  
zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Zahnärztekammer Nordrhein

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Düsseldorf, den 6. September 1995

Dr. Schulz Bongert  
Präsident  
der Zahnärztekammer Nordrhein